

GROSSE KREISSTADT



ABTEILUNG GEBÄUDE
UND GRUNDSTÜCKE

01.04.2022
Sachgebiet Grünflächen 244/Rühle

Aktenvermerk

Zusätzliche Stellungnahme hinsichtlich der Baumschutzsatzung sowie des Artenschutzes zur KiTa Tannenbergsstraße / Bplan Am Jauchernbach

Diese Stellungnahme ist zusammen mit der Stellungnahme hinsichtlich der Baumschutzsatzung sowie des Artenschutzes zum Bebauungsplan 15.01/1 - Parkplatz Tannenbergsstraße vom 9.09.2021 zu sehen. Im Hinblick auf eine KiTa Bebauung, sowie eine Erweiterung der Parkplatzsituation, wurden zusätzlich östliche und nördliche Teile der bestehenden Grünflächen hinsichtlich des Baumbestandes und des Artenschutzes beschaut.

Stellungnahme Baumbestand / Baumschutzsatzung (BSS)

Es handelt sich hier um zwei Flächen, die von Süden nach Norden beschrieben werden.

An der Tannenbergsstraße stehen drei vitale Alleebäume (Spitzahorne), die nicht unter die Baumschutzsatzung (BSS) fallen.

Auf dem Flurstück 3969/2 stehen vier Obstbäume, die wüchsig, aber z. T. im Pflegerückstand sind. Diese stehen alle unter der BSS, bei einem Entfall wären 6 Ersatzpflanzungen notwendig.

Der Gehölzstreifen zum Jauchertbach liegt innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens, welcher hier unabdingbar ist.

Knapp nördlich des Flurstücks 3964 befindet sich ein vitaler, markanter Einzelbaum (kein BSS).

Die zweite Fläche, hier befindet sich an der B297 ein ca. 15 m breiter Gehölzstreifen. Hier sind sowohl heimische Gehölze, wie Ahorn, Weißdorne und Kirsche vertreten, aber auch Parkbäume, wie Ginkgo.

Unter die BSS fallen: eine vitale Kirsche und ein vitaler Ginkgo, sowie etwa 15 weitere Bäume. Bei einem Entfall würden ca. 15 Ersatzpflanzungen notwendig.

Auf dem zur B297 zugehörigen Flurstück wächst ein schmaler Gehölzstreifen. Wenn hier ein Abstand von 5 m eingehalten würde, könnten die Bäume erhalten werden.

Weiter nach Osten, zum Grün- und Spielbereich folgen drei Einzelbäume, wovon zwei vitale unter die BSS fallen (bei einem Entfall dann 2 Ersatzpflanzungen).

Östlich des Gehweges befindet sich ein schmaler Grasstreifen und dann folgt der Gewässerrandstreifen.

Einschätzung Baumschutzsatzung (BSS) und Empfehlung

Eine Berücksichtigung des Gehölzstreifens Bundesstraße mit dem Schutz der Wurzeln um 5 m nach Osten können auch diese Bäume erhalten werden, bei nur 2 m können lediglich die Sträucher erhalten werden. Da der genaue Grenzverlauf vor Ort nicht ermittelt werden konnte bleiben diese Aussagen vage.

Der anschließende parkartige Gehölzbereich ist hier wertig und schirmt die Bundesstraße ab!



Stellungnahme Artenschutz

Die Fläche wurde nach Habitaten für streng / gemeinschaftlich geschützter Arten beschaut.

Schutzstatus

Die Fläche liegt weder in einem Schutzgebiet, noch kommen auf ihr oder in der näheren Umgebung geschützte Landschaftsbestandteile vor.

Biotopbestand

In den drei Alleebäumen sind keine Höhlungen oder Spalten, sowie auch keine mehrjährig genutzten Nester vorhanden.

Die südliche Grünfläche mit den Obstbäumen ist einer Fettwiese mittlerer Standorte. Lediglich ein Apfelbaum weist evtl. kleine Höhlen auf, diese wären zu untersuchen.

Entlang der Bundesstraße verläuft ein parkartiger Gehölzstreifen. Dieser setzt sich aus unterschiedlichen Sträuchern wie zum Beispiel Hartriegel und größeren Bäumen wie Kirsche, Ahorne und Ginkgo zusammen. In den Bäumen waren keine Baumhöhlen, -spalten oder Vogelnester zu finden.

Aufgrund der Nord-Süd Ausrichtung des Gehölzstreifens entlang der Bundesstraße ist ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nicht geeignet. Die Besonnung ist für die Tiere nicht ausreichend. Auch die anderen Flächen sind nicht geeignet.

Fazit

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kann lediglich an einem Apfelbaum nicht ausgeschlossen werden, diese müssen daher von einem Experten hinsichtlich einer Eignung / Nutzung von Vögeln / Fledermäusen untersucht werden.

Auf der übrigen Fläche ist ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach BNatSchG §44 (1) auszuschließen. Um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG gänzlich auszuschließen, sollten Rodungen nur im Winterhalbjahr stattfinden. Der Erhalt größerer Bäume sowie des Gehölzstreifens entlang der Bundesstraße wäre, soweit aus bautechnischen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit nichts dagegen spricht, wünschenswert.

Der Gewässerrandstreifen ist unbedingt zu erhalten und geschützt.